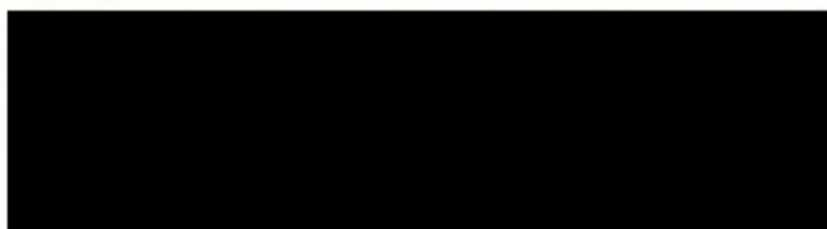




Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

Per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)61 [REDACTED]

FAX +49 (0)61 [REDACTED]

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

AZ [REDACTED]

DATUM 05.08.2016

BETREFF **Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
hier: Cyberanfrage zum Darknet: 1 Million Cyberkriminelle**

BEZUG Ihr Schreiben vom 25.07.2016

Sehr gee [REDACTED]

mit Antrag vom 25.07.2016 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um Übermittlung von Studien, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder andere Dokumente, aus denen hervorgeht, dass allein in Deutschland bis zu eine Million Menschen im sogenannten Darknet Drogen, Waffen und gefälschte Personalausweise oder Pässe kaufen.

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 2 Nr. 1, § 7 Abs. 1 S. 1 wie folgt entschieden:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

**Begründung:**

Zu 1:

Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Bundeskriminalamt (BKA) nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG besteht vorliegend nicht.

**BKA**

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier  
BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)  
BIC MARKDEF1590  
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

Das IFG regelt den grundsätzlichen Zugang zu amtlichen Informationen einer Behörde, soweit keine Versagungsgründe vorliegen (vgl. §§ 3-6 IFG).

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG erstreckt sich jedoch nur auf tatsächliche im BKA vorhandene amtliche Informationen, z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“ (vgl. u.a. Rossi, IFG, 1. Aufl. 2006, § 2 Rn. 11 f.). Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zur Beantwortung von konkreten Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlagen vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, IFG, 1. Aufl. 2009, § 1 Rn. 29). Auch gibt das IFG keinen Anspruch auf Aufbereitung von Information nach den Wünschen des Antragstellers.

Amtliche Informationen nach dem IFG im Sinne Ihres Antrages liegen im BKA nicht vor.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass in dem im ZDF ausgestrahlten Interview mit der Journalisten Frau Dr. Sarah Tacke in 2015 keine Aussagen durch das BKA zu der Anzahl möglicher „Cyberkriminellen“ getroffen wurden. Im Fernsehbeitrag wird diese Aussage „Ermittlern“ zugeschrieben. Die dazu veröffentlichten Informationen auf heute.de enthalten diese Aussage in indirekter Rede mit Bezug zum BKA und wurden zwischenzeitlich erneut veröffentlicht, ohne dass dies vorher mit der Pressestelle des BKA abgesprochen wurde. Dieser Umstand ist überdies dem Artikel „BKA hat keine belastbaren Zahlen: Also doch keine Million Menschen in Deutschland, die im Darknet Drogen, Waffen und falsche Pässe kaufen“<sup>1</sup> auf Netzpolitik.org vom 27.07.2016 zu entnehmen.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16). Auslagen sind nicht entstanden.

<sup>1</sup> <https://netzpolitik.org/2016/bka-hat-keine-belastbaren-zahlen-also-doch-keine-million-menschen-in-deutschland-die-im-darknet-drogen-waffen-und-falsche-paesse-kaufen/>

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

 Grüßen  
